



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

25. Februar 2022

Nr. 04/2022

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Berufungsordnung der Hochschule
Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Berufsordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 9 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Erste Änderung der Berufsordnung der Hochschule Nordhausen vom 29. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 16/2019, S. 4). Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat am 23. Februar 2022 die erste Änderung der Berufsordnung beschlossen. Die erste Änderung der Berufsordnung wurde durch den Präsidenten am 25. Februar 2022 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Berufsordnung der Hochschule Nordhausen

Die Berufsordnung der Hochschule Nordhausen vom 29. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 16/2019, S. 4) wird wie folgt geändert:

- I. In § 3 Absatz 4 werden folgende neuen Sätze 5 und 6 angefügt:

Mitglied einer Berufungskommission darf nicht sein, wer nach § 20 Absatz 1 und 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen ist oder für den nach § 21 Absatz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz die Besorgnis der Befangenheit, insbesondere nach den üblichen Regeln der Wissenschaft, besteht. Der Fachbereichsrat bestellt vor der ersten Sitzung der Berufungskommission ein neues Mitglied der Berufungskommission, wenn mindestens eine der in Satz 5 genannten Voraussetzungen vorliegt.

- II. § 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„Über die für listenfähig befundenen Bewerbern sind zwei Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebietes unter Setzung einer angemessenen Frist einzuholen, die neben der Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung auch eine vergleichende Einschätzung der für listenfähig befundenen Bewerber enthalten (vergleichende Gutachten). Die vergleichenden Gutachten müssen jeweils im Ergebnis zum Vorschlag einer eindeutigen Reihung der Bewerber kommen.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„Vergleichender Gutachter darf nicht sein, wer nach § 20 Absatz 1 und 5 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen ist oder für den nach § 21 Absatz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz die Besorgnis der Befangenheit, insbesondere nach den üblichen Regeln der Wissenschaft, besteht. Die vergleichenden Gutachter sind vom Berufungskommissionsvorsitzenden auf ihre Verschwiegenheit hinzuweisen und zur Rückgabe der überlassenen Unterlagen nach Gutachtenerstellung aufzufordern“.

4. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „ein“ und das Wort „vergleichende“ durch das Wort „vergleichender“ ersetzt.

1. § 8 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „des“ wird durch die Wörter „eines oder beider“ und das Wort „Gutachtens“ wird durch das Wort „Gutachten“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 25.02.2022

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident